

**Kriterien für die Beantragung zur Ernennung zur/zum außerplanmäßigen
Professorin/Professor an der Fakultät für Medizin und
Gesundheitswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
(Stand Juni 2017)**

A:

Es gilt die Habilitationsordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in der Fassung vom 06.12.2013.

Grundsätzlich müssen die Voraussetzungen des NHG § 25 (1) erfüllt sein.
Zusätzliche Vorgaben der Habilitationsordnung:

- § 17 (2): 3 Jahre nach der Habilitation
- § 17 (3): Lehre nach der Habilitation 4 LVS während 6 Semestern, insgesamt auf jeden Fall 24 LVS; für die klinischen Fächer gilt der neue § 22 (7), der für die klinischen Fächer eine Lehrleistung von 2 LVS pro Semester, insgesamt aber mindestens 16 LVS vorschreibt; mindestens die Hälfte der Lehrverpflichtung soll in Oldenburg im Rahmen der Fakultät VI erbracht worden sein
- § 17 (4): Forschungsleistungen (s. u.)

B:

Zeitspanne zwischen Habilitation und Ernennung zur/zum außerplanmäßigen
Professorin/Professor

Ausnahme für die Verkürzung der Zeitspanne zwischen Habilitation und Antrag auf apl.-Professur und Einleitung des Verfahrens sind:

- primo-loco-Berufung auf eine W2-Professur
- Platzierung auf einer Berufungsliste für eine W3-Professur einer auswärtigen Fakultät

C:

Forschungsleistung (in § 17 (4) nicht spezifiziert)

- a. Publikationen
mindestens 6 Publikationen als Erst- oder Letztautor, 4 davon in Zeitschriften die in Medline oder im Journal Citation Report (JCR) gelistet sind. Liegt die Habilitation mehr als 6 Jahre zurück ist eine kontinuierliche Publikationsleistung zu demonstrieren. Veröffentlichungen in nicht-gelisteten Journals mit Peer Review-System können im begründeten Fall Berücksichtigung finden. Veröffentlichungen, die schon für die Habilitation verwendet wurden, aber zu diesem Zeitpunkt nur zum Druck angenommen und noch nicht publiziert waren, werden nicht gewertet.
- b. Erfolgreiche Betreuung von Promotionen, Bachelor, Master- Diplom- oder
Magisterarbeiten oder Arbeiten im Rahmen des Longitudinalen
Forschungscurriculums (Jahr 5) - mindestens 3 betreute Promotionen, entweder abgeschlossen oder mit Betreuungsvereinbarung laufend nach der Habilitation
- c. Forschungsförderung durch Drittmittel ist erforderlich
- d. Tätigkeiten als wissenschaftliche/r Gutachter/in wird erwartet

D:Anbindung an die Medizinische Fakultät der Universität Oldenburg

Wissenschaftliche Anbindung an ein Department der Medizinischen Fakultät dokumentiert durch Angehörigenstatus und Affiliation der Publikationen.

E:Antragstellung

Nach § 17 (2) der Habilitationsordnung erfolgt eine Antragstellung durch die Fakultät. D. h. Habilitierte, die eine apl.-Professur anstreben, sollen die erforderlichen Unterlagen im Dekanat am besten im Rahmen eines persönlichen Gesprächs einreichen.

Grundsätzlich möglich ist auch die Ernennung von Habilitierten zum apl.-Professor, die nicht an der Universität Oldenburg oder den kooperierenden Oldenburger Krankenhäusern nach NHG § 63i tätig sind, z.B. in akademischen Lehrkrankenhäusern. Hier gelten dieselben Kriterien. Zusätzlich sollte aber auch das Einverständnis des zuständigen Fachvertreters an der Universität Oldenburg eingeholt werden, soweit ein solcher an der Fakultät VI oder in den kooperierenden Oldenburger Krankenhäusern nach NHG § 63i vorhanden ist.

E:Verfahren (§ 17 (2), (5) und (6))

Das Verfahren wird vom Fakultätsrat durch die Wahl einer Kommission, die wie eine Berufungskommission zusammengesetzt ist, eingeleitet. Diese Kommission prüft die Qualifikation. Kommt die Kommission zum Schluss, dass die Befähigung der/des Antragstellerin/Antragstellers die Eröffnung des Verfahrens erlaubt, bestimmt sie mindestens zwei auswärtige Gutachter, die nicht am Promotionsverfahren oder Habilitationsverfahren beteiligt waren oder sind. Nach Eingang der Gutachten entscheidet die Kommission mit 2/3 Mehrheit über den Fortgang des Verfahrens und leitet ihren Vorschlag mit den Antragsunterlagen und den Gutachten zur Beschlussfassung an den Fakultätsrat weiter. Der Beschluss des Fakultätsrats bedarf der Bestätigung durch den Senat und wird danach an das Präsidium weitergeleitet. Der Titel "außerplanmäßige Professorin" bzw. "außerplanmäßiger Professor" wird durch das Präsidium verliehen.